

## Bekanntmachung

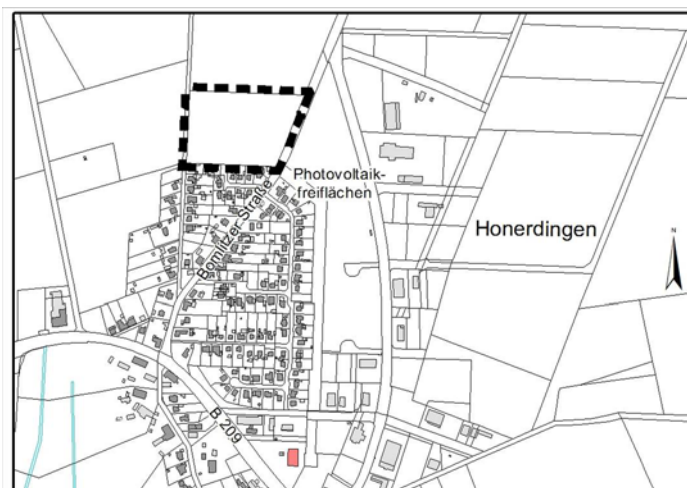
### des Aufstellungsbeschlusses sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 131 „Vor dem Balken II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Honerdingen der Stadt Walsrode im beschleunigten Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 131 „Vor dem Balken II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Honerdingen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.


Ebenfalls in seiner Sitzung am 24.09.2019 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 „Vor dem Balken II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Honerdingen einschl. Begründung gebilligt sowie die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist es, der großen Nachfrage nach Wohnraum in der Ortschaft Honerdingen, die derzeit nicht gedeckt werden kann, nachzukommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet mit ca. 33 Bauplätzen geschaffen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 131 liegt an der Bomlitzer Straße westlich der Photovoltaikfreiflächenanlage in der Ortschaft Honerdingen, Flur 1 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Kartengrundlage M 1:15.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2019  Regionaldirektion Verden

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Vor dem Balken II“ mit örtlicher Bauvorschrift wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. In der Begründung zum Planentwurf wird auf die Belange von Natur und Landschaft, hier auch den Artenschutz, eingegangen. Damit wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Vom frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 131 der Stadt Walsrode einschließlich Begründung in der Zeit vom

**22. Oktober 2019 bis einschl. 22. November 2019**

während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 17:00 Uhr

Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, öffentlich aus. Außerhalb dieser Dienstzeiten können telefonisch in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Walsrode, Tel.: 05161 977-240 oder -260, auch andere Zeiten vereinbart werden.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Artenschutzrechtliche Prüfung – Potentialabschätzung
- Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplans „Vor dem Balken II“ in Walsrode
- Baugrunduntersuchung des Baugebietes „Walsrode Honerdingen“

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Zudem besteht während der Auslegungsfrist für jede Person die Möglichkeit an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 131 unberücksichtigt bleiben.

Hinweise: Die Beteiligungsunterlagen sind im o. g. Zeitraum zusätzlich unter <http://www.stadt-walsrode.de/auslegung> einsehbar.

Walsrode, 09.10.2019

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
Helma Spöring

Bereitgestellt am 12.10.2019